

Präsidiales und Kultur

Rutschbergstrasse 18
Tel. 055 253 33 55

Postfach 127
kanzlei@bubikon.ch

8608 Bubikon
www.bubikon.ch



Mitteilung vom 27. August 2020

Das Verwaltungsgericht weist die Beschwerde des Zürcher Heimatschutzes gegen die Gemeinde Bubikon im Zusammenhang mit dem ehemaligen Stammgleis ab

Mit Beschluss vom 15. Januar 2020 hat der Gemeinderat die im Siedlungsgebiet Bubikon gelegenen Grundstücke des ehemaligen Stammgleises vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen umgewidmet.

Gegen diesen Beschluss hat der Zürcher Heimatschutz ZVH beim Bezirksrat Rekurs eingereicht. Mit Beschluss vom 17. März 2020 hat der Bezirksrat entschieden, dass er auf diesen Rekurs nicht eintritt. Diesen Entscheid hat der Zürcher Heimatschutz beim Verwaltungsgericht angefochten.

Mit Urteil vom 18. August 2020 hat das Verwaltungsgericht die Beschwerde des Zürcher Heimatschutzes abgewiesen. Das Verwaltungsgericht ist im Wesentlichen der Begründung der Gemeinde gefolgt, wonach die buchhalterische Umwidmung von Vermögenswerten keine Anordnungen darstellen, die mit Rekurs angefochten werden können.

Zudem hielt das Verwaltungsgericht fest, dass es sich von selbst verstehe, dass mit der Anpassung innerhalb des Gemeindehaushaltes auch kein negativer Schutzentscheid bezüglich der betroffenen Grundstücke resp. der darauf liegenden Gleise ergangen sei.

Die Kosten wurden dem Zürcher Heimatschutz auferlegt, Parteikosten wurden keine zugesprochen.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Es kann noch an das Bundesgericht weitergezogen werden.

Gemeinderat Bubikon